

# **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Kronach (Tagespflegekostenbeitragsatzung)**

**vom 20.12.2017**

Auf Grund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz über kommunale Wahlbeamte und kommunale Wahlbeamtinnen vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S.174), und § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl I S. 1108), erlässt der Landkreis Kronach aufgrund des Beschlusses des Kreistags in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Kostenbeitragspflicht**

Für die Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Kronach werden pauschalisierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

## **§ 2**

### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Die Höhe des pauschalisierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.

- (2) Grundlage der von den Sorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie von 4 – 5 Stunden bedeutet z.B., dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird. In Ausnahmefällen können auch Betreuungszeiten an einzelnen Tagen gebucht werden.

#### **§ 4 Beitragssatz**

- (1) Im Rahmen der Betreuung werden je Kind unter drei Jahren und angefangenem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Für eine Buchungszeit von täglich	Kostenbeitrag
a) bis zu 2 Stunden:	70,00 EUR
b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden:	90,00 EUR
c) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden:	110,00 EUR
d) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden:	125,00 EUR
e) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden:	145,00 EUR
f) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden:	165,00 EUR
g) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden:	185,00 EUR
h) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden:	200,00 EUR
i) mehr als 9 Stunden:	215,00 EUR.

- (2) Im Rahmen der Betreuung werden je Kind über 3 Jahren und angefangenem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Für eine Buchungszeit von täglich	Kostenbeitrag
a) bis zu 2 Stunden:	60,00 EUR
b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden:	80,00 EUR
c) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden:	100,00 EUR
d) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden:	115,00 EUR
e) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden:	135,00 EUR
f) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden:	155,00 EUR
g) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden:	175,00 EUR
h) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden:	190,00 EUR
i) mehr als 9 Stunden:	205,00 EUR.

- (3) Bei der Festsetzung der Kostenbeiträge wurde die Höhe der maximalen Elternbeteiligung nach Art. 20 Nr. 3 BayKiBiG berücksichtigt.

#### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Beginn der Betreuung in Kindertagespflege, im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen

Urlaubs oder Erkrankung bestehen. Im Falle der nicht fristgerechten Abmeldung (§ 10 Tagespflegegesetz) endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.

- (2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils bis zum 10. Tag für den laufenden Monat für den gesamten Monat fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

## **§ 6 Erlass des Kostenbeitrags**

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Kronach Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Kronach, 20.12.2017



Landkreis Kronach  
L ö f f l e r  
Landrat